

Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V. im DTKV

Der Verband der Musikberufe und des Musiklebens in Bayern



Sandstraße 31, 80335 München

Telefon (089) 54 21 20 80

Fax (089) 54 21 20 81

e-Mail: LV.Bayerischer.Tonkuenstler@t-online.de

Website: <http://www.dtkv-bayern.de>

Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung über die Berechtigung der Erteilung von Musikalischer Früherziehung in den Kernzeiten der Kindergärten laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30.4.2003 und vom 25.11.2003.

..... Anlagen

An den Regionalverband

Antragsteller/Antragstellerin

▪ Name/Vorname

▪ Adresse

▪ Abgeschlossene Berufsausbildung als

▪ Zusatzqualifikationen für Musikalische Früherziehung

▪ Mitglied im Regionalverband

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Bestätigung zur Erteilung von Musikalischer Früherziehung in den Kernzeiten der Kindergärten auf der Grundlage der im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30.4.2003 festgelegten Auflagen zur Mitwirkung von Fremdanbietern. Der fachliche Aufbau und die instrumentale Arbeit des Unterrichts im Rahmen der Kernzeiten erfolgt nach dem Lehrplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V., Ausgabe G. Bosse Verlag (BE 3501).

Als Nachweis meiner musikpädagogischen Qualifikation* lege ich entsprechende Zeugnisse (Abschlusszeugnis, Fort- und Weiterbildungsnachweise, etc.) im Original/in beglaubigter Kopie bei.

Die umseitig abgedruckten Auflagen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus dem Schreiben vom 30.04.2003 zur Mitwirkung von Fremdanbietern in den Kernzeiten im Kindergarten habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie von meiner Seite aus zu erfüllen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Stellungnahme des regionalen Tonkünstlerverbandes

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

© Landesverband Bayerischer Tonkünstler e.V.

Stand 26.06.2004

* Erforderlich ist eine musikpädagogische Qualifikation im Sinne des § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung und eine zusätzliche Qualifikation für musikalische Früherziehung.